OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752754/4/MZ/CK

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des p R, vertreten durch den Obmann P B, wiederum vertreten durch G Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31. August 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/33-Sch, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Bewilligung für das Böllerschießen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31. August 2022, GZ: BHSDSich-2020-157405/33-Sch, wies die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Bewilligung Böllerschießen in der Marktgemeinde x gemäß § 29 Pyrotechnikgesetz 2010 (im Folgenden: PyroTG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 12. Dezember 2021 einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung Böllerschießen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde x zu folgenden Anlässen eingebracht hätte: Fronleichnam, 16. Juni 2022, 08:00 bis 11.00 Uhr; Kranzniederlegung, 31. Oktober 2022, 18:30 bis 19:30 Uhr; Neujahrsschießen, 31. Dezember 2021, 15:00 bis 17:00 Uhr; Neujahrsschießen, 31. Dezember 2022, 15:00 bis 17:00 Uhr. Dem Antrag sei ein Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde x vom 19. Dezember 2021 beigelegt worden, nach dem „von Seiten der Marktgemeinde x bestätigt werden kann, dass es sich bei dem beantragten Böllerschießen durch das Bürgerkorps R mit einer Salutkanone um ein gemeindeübliches Brauchtum im Sinne des § 29 Abs. 2 handelt.“ Mit E-Mail vom 12. Jänner 2022 seien der belangten Behörde zwei Zeitzeugenbestätigungen übermittelt worden. Weiters sei am 31. Jänner 2022 bei der belangten Behörde eine Brauchtumsstellungnahme von Dr. A J, Volkskundler, eingegangen. In weiterer Folge habe die belangte Behörde die Marktgemeinde x um Konkretisierung der Bestätigung gebeten und sei daraufhin eine Stellungnahme des Bürgermeisters eingelangt.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Angabe der einschlägigen Gesetzesstellen und Judikatur im Wesentlichen aus, dass keine konkreten Angaben bzw Nachweise hinsichtlich bereits durchgeführter feierlicher oder festlicher Anlässe unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen, die ein seit Generationen bestehendes Brauchtum in der Marktgemeinde x belegen würden, vorlägen. Der belangten Behörde sei nicht bekannt, dass im Bezirk Schärding, gegenständlich in der Marktgemeinde x, zu den beantragten Anlässen die Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen ortsüblich und rechtmäßig wäre. Weiters liege auch keine diesbezüglich bereits erteilte behördliche Bewilligung zu den beantragten Anlässen in der Marktgemeinde x vor. Den beiden Zeitzeugenbestätigungen als einziger vom Bf übermittelter Nachweis dafür, dass zwischen den Jahren 1955 bzw 1966 bis 1994 bei diversen Anlässen mittels einer Böllerkanone Salutschüsse abgegeben worden seien, könne kein Glaube geschenkt werden, zumal überhaupt keine Fotografien oder Videobandaufzeichnungen existieren und in den Zeitzeugenbestätigungen keine Orts-/ Gemeindeangaben getätigt würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 13. September 2022, in der der Bf im Wesentlichen ausführte, dass in seiner Chronik immer wieder

Käufe von Gewehren samt Bajonetten und auch von Kanonen (zB 1890 Kauf von 50 Herzl-Gewehren samt Bajonetten und einer Kanone [2 m lang] vom damaligen KuK-Kriegsministerium oder 1905 Kauf von neuen „Werndl-Gewehren“) aufscheinen würden. Das Bürgerkorps sei 1938 aufgelöst worden, wobei 1953 die Wiedergründung in Form einer ersten Ausrückung und 1955 die „offizielle“ Neu- bzw Vereinsgründung erfolgt sei. Im Jahr 1994 habe der Vereinsbetrieb mangels Mitgliederanzahl eingestellt werden müssen. Eine Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs sei 2015 erfolgt. Seither würden wieder Ausrückungen (in historischen Uniformen und mit historischen „Waffen“) absolviert werden. Nach Ankauf einer Salutkanone im Jahr 2020 sei der gegenständliche Antrag nach dem PyroTG gestellt worden. Im Zuge des Verfahrens habe der Bf versucht zu belegen, dass die Ausrückungen und vor allem das Böllerschießen zu (festlichen) Anlässen seit Jahrhunderten bestehendes Brauchtum darstellen würden. Dies sei aus dem Grunde schwierig gewesen, weil derartige Traditionen bereits Jahrhunderte alt seien und keine bzw nur wenige „schriftliche“ Chronikeinträge vorliegen würden. Derartige Brauchtumshandlungen würden „einfach umgesetzt“, ohne dies umschweifend zu dokumentieren. Dass naturgemäß keine Fotografien oder Videobandaufzeichnungen für Böller- bzw Salutschüsse aus früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten vorgelegt werden haben können, ergebe sich schon aus der Begrifflichkeit eines „jahrhundertealten“ Brauchtums selbst. Durch Stellungnahmen von Zeitzeugen und des Bürgermeisters der Marktgemeinde x habe auch unter Verweis auf wissenschaftliche Abhandlungen und volkskundliche Ausführungen aufgezeigt werden können, dass Böllerschießen im „bayrisch-oberösterreichischen Raum“ eine Jahrhunderte alte Tradition darstelle, bei deren Ausübung zu besonderen Festen und Ereignissen mit Böllergeräten und Schwarzpulver ein Knall erzeugt werde. Die Anleitung der belangten Behörde, bereits im Antrag einen konkreten Ort innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde x und die konkreten Anlässe anzugeben, sei nicht gesetzeskonform und insbesondere nicht mit der Ausübung des Brauchtums in Einklang zu bringen. Stelle nämlich, was allein schon durch die Aufnahme des „Festschützenwesens in Oberösterreich“ in das nationale Verzeichnis der Liste des immateriellen Kulturerbes der UNESCO bewiesen werde, das Böllerschießen jedenfalls und zumindest für das gesamte Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich Brauchtum dar, so sei die Einschränkung des Böllerschießens auf bestimmte im Vorhinein schon bekanntzugebende Anlässe oder Zeiten nicht vom Gesetz gedeckt und somit rechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf unter Wiedergabe des § 29 Abs 2 PyroTG auf, bis

24. November 2022 die genauen Örtlichkeiten der angedachten Salutschüsse zu den im Antrag genannten Anlässen zu ergänzen.

I.5. Mit Schreiben vom 24. November 2022 führte der Bf aus, dass sich aus § 29 PyroTG die von der Bf respektierte und zu beachtende Verpflichtung ergebe, dass Gefährdungen von Menschen und unzumutbaren Lärmbelästigungen grundsätzlich an jedem Ort und ungeachtet der Zeit des beabsichtigten Böllerschießens vermieden werden müssten. Diese Verpflichtung sei aus Sicht des Bf nicht an bestimmte (geographisch lokalisierbare) Orte oder eine bestimmte Zeit bzw einen bestimmten Zeitraum gebunden. Die berechtigte Ausübung von Brauchtum wie das Böllerschießen auf bestimmte Orte, eine bestimmte Uhrzeit oder ein bestimmtes Datum zu reduzieren, würde der Definition eines derartigen Brauchtums zuwiderlaufen und sei aus Sicht der Bf unzulässig. Örtlich werde hinsichtlich der im Antrag genannten Anlässe auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde x abgestellt. Die Angabe eines konkreten Ortes zB unter Angabe einer Hausnummer oder von Koordinaten oder dergleichen wäre weder in einem Antrag noch in einem bewilligenden Bescheid praktikabel oder möglich. Schließlich sei beim Böllerschießen unter Bedachtnahme auf die schießtechnischen Kenntnisse jeweils individuell der Aufstellort der Böllerkanone, die Windrichtung und die Witterung zu berücksichtigen, um der Verpflichtung zur Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Lärmbelästigungen Genüge zu tun.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nach Beschwerdeerhebung eingelangte Bekanntgabe des Bf. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Antrag des Bf vom 12. Dezember 2021 auf Erteilung einer Bewilligung zum Böllerschießen lautet auszugsweise es wie folgt:

„[...]

Anlässe, bei welchen die Abgabe eines Salutschusses mit der Kanone angedacht ist:

- Fronleichnam
  16.06.2022 – 8 bis 11 Uhr
- Kranzniederlegung
  31.10.2022 – 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
- Neujahrsschießen
  31.12.2021 – 15 bis 17.00 Uhr

31.12.2022 – 15 bis 17.00 Uhr

[...]“

Der Aufforderung seitens des erkennenden Gerichts, die genauen Örtlichkeiten der angedachten Salutschüsse zu den im Antrag genannten Anlässen zu ergänzen, kam der Bf insofern nicht nach, als er das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde x als Örtlichkeit nannte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und dem Schreiben des Bf vom 24. November 2022.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl I 131/2009 idF BGBl I 32/2018 lautet auszugsweise:

„Böllerschießen

§ 29. (1) Das Böllerschießen ist nur
1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
2. aufgrund einer besonderen Bewilligung
gestattet.
(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. verlässlich sind und
3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen,
sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.
(3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der verfahrensgegenständlichen Böllergeräte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt.
(4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne der Materialien zu § 29 Abs 2 PyroTG „erscheint es vor allem zur Hintanhaltung von unzumutbaren Lärmbelästigungen und nicht auszuschließenden Sicherheitsgefährdungen erforderlich, das Böllerschießen an bestimmte Voraussetzungen zu binden und von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen. Diese ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ausschließlich beschossene Böller- (Salut-) Kanonen mit handhabungssicheren Böllerpatronen verwendet, das 18. Lebensjahr vollendet hat, verlässlich ist und über entsprechende schießtechnische Kenntnisse verfügt sowie am beabsichtigten Verwendungsort sowie zu der in Aussicht genommenen Verwendungszeit keine Sicherheitsgefährdungen bzw. unzumutbaren Lärmbelästigungen zu besorgen sind.“ (vgl ErlRV 367 BlgNR XXIV. GP, 18).

IV.2. Um die mit dem Vollzug der genannten Bestimmung betrauten Stellen in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob am beabsichtigten Verwendungsort Sicherheitsgefährdungen bzw unzumutbare Lärmbelästigungen zu besorgen sind, ist der Ort des Böllerschießens vom Bf hinreichend konkret anzugeben. Dieses Erfordernis ist mit der Angabe des Bf, wonach das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde x als Örtlichkeit anzusehen sei, nicht erfüllt. Gerade auch in Zusammenschau mit § 29 Abs 4 PyroTG, wonach die Behörde Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen (beispielsweise Sicherheitsabstände – vgl ErlRV 367 BlgNR XXIV. GP, 18) vorzuschreiben hat, wird deutlich, dass die Angabe eines gesamten Gemeindegebietes nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

IV.3. Da es der Bf trotz Aufforderung seitens des Landesverwaltungsgerichts unterließ, das für die rechtliche Beurteilung notwendige Sachverhaltselement des Ortes des beabsichtigten Böllerschießens zu konkretisieren, konnte eine Prüfung hinsichtlich potentieller Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht vorgenommen werden und war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund kann im Übrigen dahingestellt bleiben, ob es sich bei den vom Bf angegebenen Anlässen um solche handelt, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Norm liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer